

## 1. Name, Sitz und Zweck

**Name und Sitz**     **Art. 1**  
Der Franziskus-Chor ist ein Verein der Pfarrei St. Franziskus Kempraten gemäss Art 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Rapperswil-Jona.

Der Verein ist Mitglied des Kirchenmusikverbandes Bistum St. Gallen.

**Zweck**             **Art. 2**  
Der Verein pflegt und fördert den *Gesang* und die liturgiegerechte musikalische *Gestaltung* für die Pfarrei St. Franziskus Kempraten. Der Verein pflegt den Kontakt zu anderen Chören und musikalischen *Gemeinschaften* und sucht dabei auch die ökumenische *Gemeinschaft*. Darüber hinaus pflegt der Franziskus-Chor die *Freundschaft* und *Geselligkeit* und fördert den *Gemeinschaftssinn*.

## 2. Mitgliedschaft

**Mitglieder-  
kategorien**         **Art. 3**  
Der Verein besteht aus

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Gastsängern<sup>1</sup>
- Freunde

**Voraussetzungen**   **Art. 4**  
Als Aktivmitglieder können Personen in den Verein aufgenommen werden, die gerne singen und sich verpflichten, regelmässig an Proben und Auftritten teilzunehmen. Absenzen müssen dem zuständigen Vorstandsmitglied rechtzeitig gemeldet werden.

Als Ehrenmitglied ernannt werden Personen, die sich ausserordentliche Verdienste um den Verein erworben haben.

Passivmitglied des Franziskus-Chors Kempraten kann jeder durch Entrichtung eines jährlichen Passivbeitrags von mindestens 10 Franken werden.

Gastsänger nehmen am Vereinsleben in Absprache mit dem Vorstand mit möglichst lückenlosem Probenbesuch projektweise teil.

Freunde stehen dem Verein nahe und unterstützen ihn aktiv, ideell oder finanziell nach freiem Ermessen.

---

1) Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet; sie schliesst immer auch die weibliche Form ein.

**Ein/Austritt****Art. 5**

Der Beitritt als Aktivmitglied erfolgt im Einvernehmen mit dem Vorstand an der Hauptversammlung.

Eine Gastmitgliedschaft erfolgt jederzeit im Einvernehmen mit dem Vorstand.

Der Austritt als Aktivmitglied ist dem Präsidenten zuhanden der Hauptversammlung schriftlich mitzuteilen und erfolgt auf Ende Vereinsjahr.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes.

**3. Organisation und Leitung****Organe****Art. 6**

Die Organe des Vereins sind

- Hauptversammlung (HV)
- Probenversammlung (PV)
- Vorstand
- Revisionsstelle
- Sonderkommissionen

**Haupt-  
versammlung****Art. 7**

Das oberste Organ ist die HV. Sie findet jährlich auf Einladung des Vorstandes im 1. Quartal des Jahres statt. Wer an der Teilnahme der HV verhindert ist, hat sich beim Präsidenten zu entschuldigen.

Stimmberechtigt sind Aktiv- und Ehrenmitglieder.

Die Einladung muss spätestens 20 Tage vor der HV zusammen mit der Traktandenliste verteilt werden.

Die ordentlichen Traktanden der HV sind:

- Begrüssung und Festlegung der Beschlussfähigkeit
- Wahl der Stimmenzähler
- Mitgliedermutationen (Eintritte, Austritte, Dispensationen, Ausschlüsse, Todesfälle)
- Protokollabnahme der letzte HV
- Abnahme der Jahresberichte (gesellschaftlich und musikalisch), der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Entlastung des Vorstandes (Decharge)
- Genehmigung des Budgets und Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Wahlen
  - des Präsidenten
  - der übrigen Vorstandmitglieder
  - der Revisionsstelle
- Entscheid über das Jahresprogramm
- Entscheid über Statutenänderungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

- 
- Entscheid über Anträge des Vorstandes und über Anträge von Mitgliedern, die spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht worden sind
  - Allgemeine Umfrage

Die HV fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Wahlen und Beschlussfassung geschehen in offener Abstimmung, sofern nicht der Vorstand oder die Versammlung mit einfachem Mehr für einzelne Geschäfte eine geheime Abstimmung verlangen.

Ausserordentliche Hauptversammlungen werden auf Antrag des Vorstandes oder eines Fünftels der Aktivmitglieder zeitnah durchgeführt. Der Vorstand verteilt innert nützlicher Frist die Einladung und die Traktandenliste.

### **Proben- versammlung**

#### **Art. 8**

Zur Probenversammlung (PV) wird vorgängig nicht eingeladen und sie wird nicht protokolliert. Sie tagt im Rahmen einer normalen Probe und fasst Beschlüsse, welche nicht ausdrücklich der HV vorbehalten sind.

### **Vorstand**

#### **Art. 9**

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich, besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und wird für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wahljahre sind gerade Jahre. Der Dirigent und der Präses nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Im Minimum sind folgende Ressorts zu besetzen

- Vizepräsidium
- Aktuariat
- Finanzwesen

#### Aufgaben und Kompetenzen

- Führen aller *Geschäfte* des Vereins
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Erstellen des musikalischen und gesellschaftlichen Jahresprogramms
- Pflege des Notenarchivs
- Durchführung von Haupt- und Probeversammlungen
- Förderung der Mitgliederwerbung
- Entlastung des Dirigenten von administrativen und organisatorischen Arbeiten, die das Vereinsleben mit sich bringt

Rechtsverbindliche Unterschriften liegen beim Präsidenten und einem Vorstandsmitglied mit Kollektivunterschrift zu Zweien.

Für die Erledigung von Spezialaufgaben kann der Vorstand Kommissionen bilden sowie weitere Mitglieder beiziehen.

### **Revisionsstelle**

#### **Art. 10**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern und wird für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wahljahre sind gerade Jahre.

Die Revisoren prüfen die Vereinsrechnung und die *Geschäftsführung* anhand der Protokolle. Sie erstatten der HV schriftlich Bericht und Antrag.

**Dirigent**                    **Art. 11**  
Die Wahl des Dirigenten wird in Absprache mit dem Kirchenverwaltungsrat der Katholischen Kirchgemeinde Rapperswil-Jona geregelt.

**Vereinsjahr**                **Art. 12**  
Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

#### 4. Finanzielles

**Beschaffung**                **Art. 13**  
Die Einnahmen des Vereins sind

- jährlicher Beitrag der Katholischen Kirchgemeinde Rapperswil-Jona
- Beiträge der Aktiv- und Passivmitglieder
- Erträge aus allfälligen Schenkungen, Legaten und Gönnerbeiträgen

**Haftung**                    **Art. 14**  
Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### 5. Schlussbestimmungen

**Statuten-  
änderung**                    **Art. 15**  
Die Änderung dieser Statuten kann mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder anlässlich einer HV beschlossen werden.

**Auflösung**                    **Art. 16**  
Die Auflösung des Vereins kann mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder anlässlich einer HV beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen der Katholischen Kirchgemeinde Rapperswil-Jona zur Verwahrung zu übergeben und wird bei Neugründung eines Vereins innert 10 Jahren diesem zur Verfügung gestellt.

**Inkrafttreten**                **Art. 17**  
Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die HV vom 23. Februar 2018 in Kraft.

Kempraten, 23. Februar 2018

Franziskus-Chor Kempraten

Christoph Sigrist  
Präsident

Toni Leutwiler  
Aktuar